

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Jugendordnung (gem. § 12 Abs. 4c der Vereinssatzung)

§ 1

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im Verein und gibt zugleich allen Jugendlichen die Möglichkeit, aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken.

§ 2

Der Vorsitzende des Ressorts Jugendarbeit wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Jugendausschusses gewählt und muss volljährig sein.

Der Vorsitzende leitet das Ressort Jugendarbeit und vertritt die Jugend im Präsidium. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit, die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB), des Stadtjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

Der Vorsitzende kann Teilbereiche seiner Aufgaben zur Wahrnehmung an andere Mitglieder des Jugendausschusses delegieren.

§ 3

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Jugendwarten aller Abteilungen. Abteilungen mit mehr als 200 Kindern und Jugendlichen entsenden einen weiteren Delegierten in den Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss ist zuständig für die abteilungsübergreifende Jugendarbeit im Verein. Es ist seine Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, gemeinsame Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Der Jugendausschuss gibt sich einen Vorstand, bestehend aus dem gewählten Ressortvorsitzenden, seinem Vertreter und einem Beisitzer.

Hauptamtliche Sportlehrkräfte und Übungsleiter des Vereins können zu einzelnen Beratungspunkten hinzugezogen werden.

Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; im Falle der anstehenden Wahl des Vorsitzenden für die Jugendarbeit vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 4

Der Jugendausschuss verfügt für seine Arbeit über einen eigenen Haushaltsansatz, der sich in der Regel aus den städtischen Zuschüssen sowie aus eventuellen Erlösen aus eigenen Veranstaltungen ergibt. Die Verwendung des Haushaltsansatzes ist an die Satzung sowie an etwaige Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums gebunden.

Der Jugendausschuss berät und beschließt rechtzeitig über die wichtigsten Planungen des kommenden Jahres und die Aufteilung der Haushaltsmittel. Für die Vergabe der Mittel ist der Vorstand des Jugendausschusses zuständig. Ausgaben bis zu einer Höhe von jeweils DM 300,- kann der Ressortvorsitzende in eigener Zuständigkeit tätigen.

Alle Ausgaben sind zu belegen und vom Ressort Vorsitzenden sachlich richtig zu zeichnen.

§ 5

Die Jugendversammlungen setzen sich aus den Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren zusammen.

Die Jugendversammlungen beraten und unterbreiten Vorschläge zu gemeinsamen Veranstaltungen an den Jugendausschuss und berücksichtigen dabei auch die Interessen der jüngeren Mitglieder.

Die Leitung der Versammlungen obliegt dem Jugendwart der jeweiligen Abteilungen bzw. dem Vorsitzenden des Ressorts Jugendarbeit.

Auf Antrag von 50 Jugendlichen muss eine Ressortversammlung des Vereins umgehend einberufen werden.

§ 6

Die Jugendwarte betreuen die Kinder und Jugendlichen ihrer Abteilungen und vertreten deren Interessen.

Die Jugendwarte werden in ihren Abteilungen, möglichst von ihren Jugendversammlungen, gewählt. Ist die Wahl in der Jugendversammlung erfolgt, muss die Mitgliederversammlung der Abteilung diese Wahl bestätigen.

Wird die Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung der Abteilung erneut einen Jugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung bekannt zu geben.

Die Jugendwarte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7

Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums vom 25.01.1996 in Kraft.

Lüneburg, den 25.01.1996

Das Präsidium des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V. ...